

Bericht Zwischenbilanzworkshop UEK Administrative Versorgungen

Dieser Bericht dokumentiert den öffentlichen Zwischenbilanzworkshop der UEK am 18. Januar 2017.

Inhaltsverzeichnis

Session D – Allheilmittel der Fürsorge? Multifunktionale Versorgungsinstitutionen und die Menschen darin	2
--	---

Session D – Allheilmittel der Fürsorge? Multifunktionale Versorgungsinstitutionen und die Menschen darin

Panelverantwortung: Dr. Loretta Seglias, Kommissionsmitglied und Forschungsleiterin UEK

Kommentar: Prof. Dr. Martin Lengwiler, Kommissionsmitglied UEK

Bericht Kommentar und Diskussion: Dr. Ernst Guggisberg und Joséphine Métraux

Externes Referat

Dr. Urs Germann, Universität Bern:

Im Gefängnis versorgt. Die Bedeutung multifunktionaler Anstalten beim Vollzug administrativer Versorgungen

Multifunktionale Anstalten spielten bei administrativen Versorgungen eine wichtige Rolle. Viele ehemalige Betroffene berichten, dass sie mit verurteilten Personen zusammen inhaftiert worden sind und zeitlebens mit diesem Stigma zu kämpfen hatten. In der Öffentlichkeit für Aufmerksamkeit gesorgt hat insbesondere die Versorgung junger Frauen in den Anstalten Hindelbank im Kanton Bern. Das Referat geht der Frage nach, warum gemischte Haftregimes in der Schweiz so weit und lange – in Einzelfällen sogar bis heute – verbreitet blieben. Dabei werden zwei Erklärungsansätze entwickelt, die sich gegenseitig ergänzen. Der erste Ansatz geht davon aus, dass sich gesellschaftliche und juristische Deutungen von straffälligem, sozial abweichendem und nicht normkonformem Verhalten bis weit ins 20. Jahrhundert stark überschneiden. Arbeitsdisziplinierung und Zwangserziehung in der gleichen Anstalt erschienen in diesem Kontext lange als legitime Lösungsansätze für eine einheitliche soziale Problematik, welche nicht an die herkömmliche Rechtssystematik gebunden war.

Der zweite Ansatz fokussiert stärker auf zeit- und lokalspezifische Faktoren. Am Beispiel der Anstalten Hindelbank werden verschiedene rechtliche, pädagogische und finanzpolitische Weichenstellungen aufgezeigt, die es ermöglichten, dass auch minderjährige Frauen bis in die 1970er-Jahre in einer Einrichtung versorgt wurden, die zugleich dem Strafvollzug diente. Beide Ansätze zusammen machen deutlich, wie langfristige Entwicklungen, gesellschaftliche

Deutungsmuster und einzelne Entscheidungen ineinandergriffen. Ergebnis war eine Praxis, die, obwohl keineswegs alternativlos, auf Seite der Betroffenen grosse psychosoziale Härten und Benachteiligungen in Kauf nahm.

Internes Referat

Dr. des. Kevin Heiniger, wissenschaftlicher Mitarbeiter UEK:

Arbeitserziehung, Alkoholentzug und Altersheim - Über Ausformungen der Anstaltsversorgung am Beispiel Betroffener und des Personals

Administrativ versorgte Personen wurden oftmals in Institutionen eingewiesen, die unter einem Dach eine ganze Reihe von Funktionen erfüllten – als Zuchthaus, Arbeitserziehungs- oder Trinkerheilanstalt bis hin zum Altersheim. Das Fallbeispiel von Rosa Sommerhalder (1898-1966), die über viele Jahre versorgt war, illustriert dies und weist zudem auf Eskalations- respektive Deeskalationsstufen im behördlichen Versorgungsprozess hin. So verbrachte Sommerhalder als «Sicherungs-massnahme» nach mehrfacher Verurteilungen wegen Eigentumsdelikten die Jahre von 1927 bis 1932 ununterbrochen in den Anstalten von Hindelbank. Dies wiederholte sich nach einer weiteren Verurteilung von 1938 bis 1941 sowie wegen Verstosses gegen Bewährungsaufgaben von 1943 bis 1946. Erst als sie dem gebärfähigen Alter entwachsen war – so u.a. die behördliche Argumentation – wagte die Versorgungsbehörde die Versetzung in eine «Anstalt» mit weniger straffem Regime. In der Verpflegungsanstalt Dettenbühl hielt sie sich bis Frühling 1953 auf. Ihre anschliessende Privatplatzierung als Magd bei einer Landwirtschaftsfamilie kann als weitere Deeskalationsstufe angesehen werden. Wegen «unverträglichen» Verhaltens wurde sie im Herbst 1960 nach Dettenbühl rückversetzt. Als Diabetikerin zunehmend pflegebedürftig, übernahm die «Anstalt» in den kommenden Jahren vermehrt die Aufgabe eines Pflege- und Altersheims. Rosa Sommerhalder verstarb dort im Dezember 1966.

Der zweite Teil des Referats bewegt sich auf der Ebene des Personals in den Anstalten von Hindelbank und skizziert, basierend auf den Jahresberichten, dessen Professionalisierungsprozess. Hindelbank hatte als Straf-, Verwahrungs-, Arbeitserziehungs- sowie Trinkerheilanstalt eine ganze Reihe von Funktionen zu erfüllen. Das Personal jedoch – es bestand bis in die 1970er-Jahre zu einem gewissen Teil aus Diakonissen – verfügte lange

Zeit über keine professionelle Ausbildung, insbesondere im Umgang mit den Internierten. Was 1933 zaghaf mit einem Ausbildungskurs für Anstaltspersonal, durchgeführt vom Schweizerischen Verein für Gefängniswesen und Schutzaufsicht, begann, gewann erst über 20 Jahre später an Fahrt: 1959 fanden sich zwölf Angestellte am Schulungskurs für Aufseher und vier an Kursen für höhere Angestellte. Eine weitere Differenzierung erfolgte in den 1960er-Jahren mit Fachkursen für Sozialarbeiter, Kursen zur Behandlung «schwersterziehbarer» Mädchen sowie Anfänger- und Weiterbildungskursen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen. Insgesamt kann in Hindelbank erst seit den späten 1950er Jahren von einem substantiellen Professionalisierungsschub im Bereich des Personals die Rede sein. Daran kann man erkennen, wie behördlicher Anspruch, formuliert mit dem Strafgesetzbuch von 1942, und institutionelle Realität während Jahrzehnten auseinanderklafften.

Kommentar

Martin Lengwiler eröffnet den Kommentar mit einer Frage an Kevin Heiniger. Er greift das von Heiniger beschriebene Fallbeispiel zu Rosa Sommerhalder auf. Dieses sei sehr instruktiv, um zu sehen, wie aus kleinen Bagatelldelikten eine gravierende Intervention abgeleitet werden konnte. Dies sei ein Paradox, das insbesondere für Betroffene höchst traumatisierend war. Daran schliesst sich die Frage an, was es letztlich brauche, damit ein kleines Vergehen, bzw. mehrere kleine Bagatellen, zu einer massiv einschneidenden Massnahme führte. Lengwiler fragt danach, ob gewisse Muster dahinterstecken, wie wiederholende Momente, eine Pluralität der Vergehen oder eine zeitliche Logik. Oder gibt es überhaupt kein Muster? Heiniger hält es für möglich, dass die Herkunft ein Muster darstellen könnte, beispielsweise habe eine bereits stigmatisierte Familie zu einer Begünstigung der Intervention führen können. Daneben könnten auch geschlechtsspezifische Merkmale auftreten, die den Entscheidungsweg beeinflussten und letztlich ein Spiegel von Stereotypen und Rollenbildern darstellten.

Zum Referat von Germann bemerkt Lengwiler, dass die These einer Parallelität zwischen Strafrechtsdiskussion und Geschichte der administrativen Versorgungen sehr spannend sei. Inwiefern hatten diese jahrzehntelangen Debatten und Reformen des Strafrechts Einfluss auf die Entwicklung der administrativen Versorgungen? Die Reform zielte darauf ab, vom

Bestrafungscharakter wegzukommen, da das Gefängnis nicht mehr die einzige Möglichkeit war. Passt insofern die administrative Versorgung da wirklich hinein?

Germann hält dafür, dass das Verhältnis Strafrecht – administrative Versorgung im Sinne einer dynamischen Wechselseitigkeit betrachtet werden müsste. Die Strafrechtsreform der Schweiz habe zu einem guten Teil auf der bestehenden administrativen Anstaltseinweisung beruht und Logiken derselben ins Strafrecht übernommen. Im Gegenzug habe sich die Versorgungsgesetzgebung ab den 1920er-Jahren stark an den Entwürfen für das schweizerische Strafgesetzbuch orientiert. Man müsse sich zudem fragen, inwieweit administrative Versorgungen auch dazu gedient hätten, strafrechtliche Sanktionen im Sinn einer erweiterten sozialen Prophylaxe zu ergänzen. Im Bereich des Versorgungsrechts seien die Hürden für die Anordnung eines längeren oder sogar unbefristeten Freiheitsentzugs nämlich tiefer gewesen als im Strafrecht, das sich an der Schwere der Delikte orientierte.

Diskussion

Eine erste Frage aus dem Publikum betrifft die Beispielhaftigkeit von Bagatellfällen, die zu einer Versorgung führten. Waren sie zufällig oder gab es Hinweise auf die soziale Herkunft? Unterschied man zum Beispiel zwischen «guten» (angepassten) und «schlechten» (unangepassten) Armen? Kevin Heiniger unterstützt diese Annahme. Am Fallbeispiel von Rosa Sommerhalder könne man erkennen, dass ihr Verhalten moralisiert wurde, da sie sich nicht passiv verhielt («Duldnerhaltung»).

Eine Person aus dem Publikum erzählt dazu ihre Lebensgeschichte und berichtet, wie sie in vier verschiedenen Heimen aufgewachsen sei und gestützt auf ihren Lebenslauf diese Aussage unterstreichen könne: Angepasste Kinder hätten es im Gegensatz zu mutigeren und risikofreudigeren Kindern einfacher gehabt. Germann nimmt den Faden hier auf und hebt hervor, dass die Festschreibung von abwertenden Beschreibungen oder Urteilen sehr persistent sei und dass Betroffene sich diesen moralisierenden Wertungen nicht entziehen könnten. Auflehnung habe auf Behördenseite als Unterstreichung der eigenen Schuldhaftigkeit gegolten. Institutionelle Akteure hätten sich vernetzen können; für die Betroffenen sei es hingegen schwierig gewesen, solchen «Versorgungs-Koalitionen» aus Behörden und anderen gesellschaftlichen Instanzen und Akteuren etwas entgegenzusetzen. Eine dritte Wortmeldung knüpft an den Stellenwert der Selbstzeugnisse und der von Betroffenen erstellten Dokumente an, die von den Forschern als wichtige und spannende

Quellen beschrieben werden. Sie stellt die Frage, wie auf Forschungsseite damit umgegangen werde und welchen Charakter diese Dokumente hätten. Heiniger antwortet darauf, dass es viele von Betroffenen erstellte Dokumente gebe, deren Inhalte nur begrenzt Aussagen über die Personen zuließen (z.B. Gesuche). Diese Dokumente böten nur einen oberflächlichen Zugang zur Person, indem man z.B. die Handschrift und Orthographie erkenne. Seltener seien Tagebücher u.Ä., die eindrückliche direkte Zeugnisse darstellten. Auch diese Quellen würden in die Forschung miteinbezogen. Sehr spannende Rückschlüsse böten von Betroffenen verfasste Dokumente dort, wo sie mit Inhalten/Antworten auf Behördenseite verknüpft werden können. Loretta Seglias (UEK) ergänzt, dass auch Briefe ein spannender Quellentyp seien (Adressaten, Inhalt, Zensur). Man erhalte z.B. Hinweise auf Entlassungsgründe, gerade auch hinsichtlich der Argumente und Anpassungsleistungen der Betroffenen.

Darauf erzählt eine weitere Person aus ihrem Leben und bemerkt, dass sie schnell verstanden habe, dass Anpassungsleistung gefordert sei. So habe sie immer gewusst: «Am besten, du schweigst, du passt dich an.» Zudem weist sie darauf hin, dass diese sogenannten persönlichen oder individuellen Dokumente eigentlich mehr eine Mainstream-Aussage darstellen und wenig über die persönliche Befindlichkeit aussagen. An wen hätte man die richtigen Worte richten können und wie hätte man sie verfassen sollen? Sie weist darauf hin, dass die Tatsache, dass es keine oder nur wenige von Betroffenen verfasste Dokumente gebe, auch an der Sache selbst liege. In ihrem Fall sei z.B. ihre Vormundin auch gleichzeitig die Pflegemutter gewesen. Thomas Huonker (UEK) fügt hinzu, dass von Betroffenen verfasste Dokumente, wie von Institutionen zurückgehaltene Beschwerdebriefe, in der Forschung der UEK einen wichtigen Stellenwert haben. Zudem setze die UEK auf Interviews als Zeugnisse und Quellen der Erinnerungen aus der Betroffenenperspektive.

Eine letzte Frage betrifft die Fälle administrativ Versorgter, die nach der Entlassung die behördlicherseits aufgewendeten Kosten für die Nacherziehung hätten zurückerstatten müssen. Darauf hat Heiniger kein konkretes Beispiel aus seiner Forschungsarbeit. Er nennt aber die Verantwortung der Heimatgemeinde in diesem Zusammenhang. Germann knüpft an und erzählt von einem Fall aus der Stadt Bern, bei dem die zahlungspflichtige Gemeinde die Versorgungskosten bei der Familie zurückfordern wollte. In diesem Fall habe der zuständige Jugendanwalt schliesslich die Rückerstattung verhindert, um die Familie wirtschaftlich nicht zusätzlich zu belasten. Wie systematisch solche Rückerstattungsforderungen waren, müsste genauer und vermutlich auch differenziert nach Art der Massnahmen untersucht werden. Heiniger fügt an, dass im Bereich der Lehrgelder ein Beispiel überliefert sei, in dem eine

Familie für die Lehrausbildung eines administrativ Versorgten aufkommen musste. Loretta Seglias bemerkt, dass es Hinweise auf familiäre Rückgriffe bezüglich der Kostenkompensation gibt, dass die Behörden dazu die Möglichkeit hatten. Die Frage der Finanzierung und daher auch möglicher Eigenleistungen der von einer administrativen Massnahme Betroffenen ist Teil des Forschungsfelds D der UEK. Eine Wortmeldung aus dem Publikum weist darauf hin, dass die Pfändung in betroffenen Familien ein grosses Thema war. Zum Beispiel wurde einer Familie die Nähmaschine gepfändet. Die Mutter konnte darauf nicht mehr arbeiten und somit ihre Kinder nicht mehr verpflegen, worauf diese, als Konsequenz, ebenfalls versorgt wurden. Diese abschliessenden Bemerkungen zeigen die Wichtigkeit des ökonomischen Aspekts in der administrativen Versorgung auf.